

Negative Kompetenzkonflikte im interkantonalen Bereich: Wer ist zuständig für die Unterstützung?

1. Ausgangslage

Nicht in jedem Fall ist klar, wer für die Unterstützung einer bedürftigen Person zuständig ist. Es liegt in diesen Fällen ein so genannter negativer Kompetenzkonflikt vor. Umstritten kann sein, in welchem Kanton der Unterstützungswohnsitz der bedürftigen Person ist oder es ist umstritten, wer als zuständiger Aufenthaltskanton hilfepflichtig ist. Zuständigkeitsstreitigkeiten dürfen sich nicht zulasten der betroffenen Person auswirken. Es stellt sich damit auch die Frage, welcher Kanton während des Verfahrens um Klärung der Zuständigkeit die betroffene Person zu unterstützen hat. Verbunden mit der Frage nach den sozialhilferechtlichen Zuständigkeiten sind deshalb meist auch Fragen der Kostenersatzpflicht.

Das ZUG sieht kein spezielles Verfahren für die Klärung von negativen Kompetenzkonflikten vor. Diese Lücke ist durch (analoge) Anwendung von Instrumenten, welche das ZUG zur Verfügung stellt, zu füllen. In Frage kommen dazu grundsätzlich zwei Varianten, nämlich die Klärung der Zuständigkeit

- auf dem Weg der Einreichung von Unterstützungsanzeigen oder
- mit einem dem Richtigstellungsbegehren zufolge Abschiebung (Art. 28 Abs. 2 ZUG) nachgebildeten Begehren.

Die Kommission Rechtsfragen der SKOS hat sich an ihrer Sitzung vom 28. Juni 2011 intensiv mit diesen Fragen befasst und entschieden, die vorliegenden Empfehlungen zu veröffentlichen.

2. Unterstützung während des Klärungsprozesses

2.1. Grundsatz: Vorsorgliche Unterstützung am Aufenthaltsort

Ist jemand sofort auf Hilfe angewiesen, ist er grundsätzlich dort, wo er sich aktuell aufhält, einstweilen, d.h. unpräjudiziell und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, zu unterstützen.

2.2. Ausnahme: Weiterführung der Unterstützung durch den bisher zuständigen Kanton

In der Praxis kommt es auch vor, dass die hilfsbedürftige Person vom bisherigen Kanton weiter unterstützt wird, obwohl sie diesen bereits verlassen hat. Dies kann sinnvoll sein, weil der bisherige Kanton mit dem Fall bereits vertraut ist. Für die betroffene Person besteht ausserdem der Vorteil, dass sie solange die Zuständigkeit nicht definitiv geklärt ist die gleiche Ansprechstelle hat. Sowohl im einen wie auch im anderen Fall muss die Möglichkeit bestehen, dass der vorsorglich unterstützende Kanton nach Klärung der Zuständigkeit die Fallführung abgeben kann und/oder die Kosten ersetzt erhält.

3. Verfahren zur Klärung der Zuständigkeit

3.1. Streitfragen

Die beteiligten Kantone sind sich nicht einig,

- wo sich der Unterstützungswohnsitz befindet oder
- welcher Kanton als Aufenthaltskanton für die Unterstützung zuständig ist.

3.2. Einigungsverfahren

Ersucht eine Person um Unterstützung und ist die interkantonale Zuständigkeit auch nach einem gegenseitigen Austausch auf Ebene Sozialdienst nicht klar, treten beteiligten die kantonalen Sozialämter miteinander in Kontakt. Aufgrund der gegenseitig vorhandenen Informationen zum Fall soll - wenn möglich - Einigung über die Zuständigkeit erreicht werden. Da sich negative Kompetenzkonflikte nicht auf die betroffene Person auswirken sollen, muss allenfalls eine Einigung über die vorsorgliche Unterstützung getroffen werden (vgl. oben Ziffer 2).

3.3. Streitverfahren

a) Unterstützung durch den aktuellen Aufenthaltskanton

Kann keine Einigung erzielt werden, muss der unterstützende Aufenthaltskanton zuhanden des mutmasslichen Wohnkantons bzw. des mutmasslich zuständigen Aufenthaltskantons eine Notfallunterstützungsanzeige im Sinne von Art. 30 ZUG einreichen. Auf der Anzeige ist anzugeben,

- dass ein negativer Kompetenzkonflikt vorliegt,
- dass eine Einigung nicht erreicht werden konnte,
- die Unterstützung demzufolge lediglich einstweilen und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht erfolgt und
- aufgrund welcher Umstände man von einer Zuständigkeit des die Anzeige empfangenden Kantons ausgeht. Dies unter Beilage sachdienlicher Unterlagen.

Zudem ist bei Personen ohne Unterstützungswohnsitz anzugeben, dass die Unterstützung des Aufenthaltskantons anstelle des nach Art. 11 ZUG zuständigen Aufenthaltskantons erfolgt.

b) Unterstützung durch den letzten Wohnkanton bzw. letzten Aufenthaltskanton

Wenn der Kanton vorläufig unterstützt, indem sich die hilfebedürftige Person nicht mehr aufhält (in der Regel der letzte Wohnkanton), empfiehlt die Kommission Rechtsfragen, ein Richtigstellungsbegehren gemäss Art. 28 ZUG beim seiner Meinung nach neu zuständigen Kanton einzureichen. Zum Inhalt des Begehrens kann auf die Ausführungen vgl. oben Ziffer 3.3 lit. a.

3.4. Begründungen für die Empfehlung der Kommission Rechtsfragen

- Die Zuständigkeit kann auf dem Weg des Einspracheverfahrens nach Art. 33 ZUG abschliessend mit einem formellen Entscheid geklärt werden.
- Mit Einreichen der Unterstützungsanzeige bzw. ausnahmsweise des Richtigstellungsbegehrens wird sichergestellt, dass der vorläufig unterstützende Kanton die bis zur Fallübergabe angefallenen Kosten erstattet bekommt, wenn sich herausstellt, dass er sozialhilferechtlich nicht zuständig war.

- Die Abgrenzung zwischen Einigungsverfahren und Streitverfahren ist klar. Mit Einreichung der Unterstützungsanzeige bzw. des Richtigstellungsbegehrens beginnt das Streitverfahren. Wann Einsprache erhoben werden muss, ist damit eindeutig.

4. Schlichtungsverfahren bei der Kommission Rechtsfragen der SKOS

Die Kommission Rechtsfragen der SKOS führt auf Antrag bei negativen Kompetenzkonflikten ein Schlichtungsverfahren durch.

Der Antrag zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens muss Folgendes umfassen:

- Bestätigung beider Parteien,
 - o dass sie die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens durch die Kommission Rechtsfragen wünschen,
 - o dass nicht bereits ein Streitverfahren nach Art. 33 f. ZUG anhängig gemacht wurde,
 - o allfällige zur Klärung der Zuständigkeit notwendige Fragen der Kommission innert Frist beantworten,
 - o angeforderte Unterlagen beibringen und
 - o das Resultat des Schlichtungsverfahrens zu akzeptieren bereit sind.
- Bestätigung der nicht vorsorglich unterstützenden Partei, dass sie im Falle eines Unterliegens der unterstützenden Partei die Unterstützungskosten vollumfänglich erstattet,
- Ausführungen beider Parteien, aus welchen hervorgeht,
 - o ab welchem Zeitpunkt und
 - o weshalb bzw. aufgrund welchen Sachverhalts sie die andere Partei als sozialhilfe-rechtlich zuständig erachtet sowie
 - o welche Schritte bereits unternommen wurden, um die Zuständigkeit zu klären bzw. eine Einigung zu erzielen.

Dies unter Beilage sachdienlicher Unterlagen (mit Aktenverzeichnis);

- Information, durch welche Partei die betroffene Person / Familie während des Schlichtungsverfahrens unterstützt wird.

Die Kommission Rechtsfragen führt in der Folge das Schlichtungsverfahren durch und stellt den Parteien eine begründete Entscheidung zu. Die Verfahrensdauer hängt von den notwendigen Schriftwechseln ab. Weiter ist zu berücksichtigen, dass die Kommission viermal jährlich tagt und Schlichtungsverfahren in der Regel nicht auf dem Zirkularweg erledigt werden können.